

Wiederantragstellung Sachkundeausweis

Wie komme ich zu meinem neuen Ausweis?



Jakob Angerer, akad. BT / Abteilung Pflanzenbau

Stand: 2025-11

Sicher ist ein Pflanzenschutzmittel erst dann, wenn es entsprechend seiner Anwendungsbestimmungen ausgebracht wird. Dies bedeutet, dass der Verwender letztlich die Hauptverantwortung trägt. Sein Wissen und Können sind ausschlaggebend für einen sicheren und sinnvollen Pflanzenschutz. Der Pflanzenschutzmittelanwender muss daher entsprechend ausgebildet und geschult sein, dies gewährleistet der Sachkundeausweis. Nur Besitzer eines gültigen Sachkundeausweises dürfen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, erwerben, lagern und ausbringen.

Wiederantragstellung

Der Sachkundeausweis ist 6 Jahre gültig. Wer Pflanzenschutzmittel ohne gültigen Sachkundeausweis lagert oder anwendet macht sich strafbar. Daher ist es wichtig, den neuen Ausweis rechtzeitig zu beantragen. Die Gültigkeit des neuen Ausweises beginnt mit dem Ablauf des aktuellen Ausweises. Durch eine vorzeitige Antragstellung zur Verlängerung geht KEINE Gültigkeitsdauer verloren.

Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederantragstellung?

Zum Zeitpunkt der Wiederantragstellung muss bereits eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolviert worden sein. Diese darf dann nicht älter als 3 Jahre sein. Auskünfte über die Anzahl Ihrer persönlichen Weiterbildungsstunden erhalten Sie beim Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050-6902-1000, E-Mail: kundenservice@lk-ooe.at.

Weiterbildungsstunden können über Kurse des LFI (<https://ooe.lfi.at/sachkunde>), oder die Veranstaltungen der Abteilung Pflanzenbau und der Boden.Wasser.Schutz.Beratung erworben werden. Das aktuelle Veranstaltungsangebot der Fachabteilung finden sie unter: www.ooe.lko.at oder www.bwsb.at.

Weiterbildungen aus anderen Bundesländern werden anerkannt, wenn diese mit dem oberösterreichischen Sachkundesiegel versehen sind oder als fünfstündige Weiterbildungsveranstaltung für den Sachkundeausweis Pflanzenschutz im jeweiligen Bundesland gelten.

Wie funktioniert die Wiederantragstellung?

Personen, die ihre Weiterbildung abgeschlossen haben, können jederzeit ihren Antrag einbringen. Das Formular „Antrag auf Wiederausstellung eines Sachkundeausweises“ finden Sie auf der Internetseite der LK OÖ unter: www.ooe.lko.at

Der ausgefüllte Antrag kann bei der Landwirtschaftskammer OÖ oder einer Bezirksbauernkammer eingereicht werden bzw. per E-Mail an kundenservice@lk-ooe.at gesendet werden. Dem ausgefüllten Antrag sind ein Passfoto, ein Identitätsnachweis und ev. Beilagen über Weiterbildungen aus anderen Bundesländern beizulegen.

ACHTUNG: Bitte achten Sie darauf, dass sie durchgehend einen gültigen Sachkundeausweis besitzen und keine Lücken entstehen. Wenn Sie keinen gültigen Sachkundeausweis haben, dürfen Sie Pflanzenschutzmittel weder ausbringen, noch innerbetrieblich befördern und auch nicht lagern.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag zur Verlängerung als Kopie bzw. Scan beilegen?

Beizulegen sind ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zur Feststellung der Identität und ein Passfoto. Fünfstündige Weiterbildungskurse, die in anderen Bundesländern absolviert wurden und dort im Rahmen der Landesgesetze als Sachkunde-Weiterbildung gelten, werden in Oberösterreich anerkannt. Diese Veranstaltungen sind nicht im EDV System der Landwirtschaftskammer gespeichert, daher bitte eine Teilnahmebestätigung bei Antragstellung anfügen.

Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- und Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sind, benötigen einen Sachkundeausweis. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die zB im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Für die Verwendung von im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die entsprechend für diesen Bereich angepasste Packungsgrößen aufweisen, ist kein Pflanzenschutz-Sachkundeausweis erforderlich.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind - abrufbar im Internet unter <http://psmregister.baes.gv.at> ist ein Ausweis nötig. Auch Produkte für den Biolandbau (Kauf) mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, Wildverbissmittel (Kauf) oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

Wer darf Pflanzenschutzmittel kaufen?

Seit 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis kann man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises auslagert bzw. überträgt (Vollmacht).

Was kostet die Beantragung und Ausstellung?

€ 62,- (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 42,- enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 6,- pro Bogen vergibt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre. Innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Karte muss eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden abgeschlossen werden.

Kann ich den Antrag auch per Post oder per E-Mail stellen?

Ja, Antrag vollständig ausfüllen, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz oder per E-Mail an kundenservice@lk-ooe.at senden. Dazu muss aber eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beigelegt werden.

An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmittel oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.